

Stellungnahme des Verbands Deutscher Privatschulverbände e.V. (VdP)
Zum Referentenentwurf einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Medizinische Technologinnen
und Medizinische Technologen
(MT-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung – MTAPrV)

Vorbemerkung

Attraktivitätssteigerung der berufsfachschulischen Ausbildung in den Gesundheitsfachberufen ist zentrales politisches Ziel des Verbands Deutscher Privatschulverbände e.V.. Somit begrüßen wir die Novellierung der Berufsgesetze, hier im ersten Schritt der MT-Ausbildungen, mit Verzicht auf Schulgeldzahlungen und Einführung einer Ausbildungsvergütung für alle Auszubildenden.

Allerdings hat sich der Gesetzgeber darauf verständigt, als Finanzierungsgrundlage der neuen MT-Ausbildung ab 2023 das Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) zu nutzen und zu erweitern. Dafür wurde eine gesetzliche Erweiterung der Definition des Begriffs der mit Krankenhäusern notwendigerweise verbundenen Ausbildungsstätten in § 2 Nummer 1a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) verabschiedet. Eine Kooperationsvereinbarung zwischen Schule und Krankenhaus ist zukünftig Grundlage für die Refinanzierung der Ausbildungskosten der Schulen. Neben der konkreten Gestaltung dieser Kooperationsvereinbarungen ist bisher unklar, wie und durch wen die erforderlichen Kostensätze der Schulen künftig verhandelt werden. Eine Refinanzierung der Ausbildungskosten über das KHG bedeutet, dass das Ausbildungsbudget der Schulen ebenfalls jährlich von den Vertragsparteien nach § 18 Abs. 2 KHG neu zu verhandeln ist. Es ist dringend erforderlich, hier die Bildungsträger bzw. ihre Interessenvertretung in Bund und Land als Vertragsparteien aufzunehmen. Es käme ansonsten auf das Engagement des Krankenhauses an, ein Ausbildungsbudget für Dritte, in diesem Fall einer gesellschaftsrechtlich eigenständigen Bildungseinrichtung, zu verhandeln, ohne dass diese selbst bzw. ihre Interessensvertretung auf Bundes- oder Landesebene mit am Verhandlungstisch sitzen würde.

Auch ist bisher nicht klar ersichtlich, wie u.a. krankenhausungebundene Labore und Träger der praktischen Ausbildung im ambulanten Bereich zukünftig an der Ausbildung beteiligt werden. Es drohen hier Ausbildungsplätze wegzubrechen, das zu einer weiteren Verschärfung des Fachkräftemangels insbesondere im Bereich Laboranalytik führt.

Rückmeldung zum MTAPrV im Einzelnen

Zu § 3 Theoretischer und praktischer Unterricht

- Entsprechend § 13 Abs. 4 des MT-Berufe-Gesetzes und der in Anlage 5 der MTAPrV aufgeführten Stundenverteilung in den jeweiligen Berufen ist eine Reduzierung der Stunden für die praktische und theoretische Ausbildung an der Schule von 3.170 Stunden auf 2.600 Stunden vorgenommen worden. Diese Reduzierung kritisieren wir deutlich vor dem Hintergrund einer damit verbundenen Reduzierung der schulischen Begleitung der Auszubildenden. Gerade diese hat sich oftmals als zentral zum Erreichen des Ausbildungsziels erwiesen.

Zu § 8 Qualifikation der Praxisanleitung

- Diese Vorschrift legt die erforderliche Qualifikation der praxisanleitenden Person, Übergangsfristen sowie den Umfang der erforderlichen berufspädagogischen Fortbildungen fest.
- Um diese Vorgaben nicht als Ausbildungshindernis für Krankenhäuser und ambulante Labore werden zu lassen, wird es darauf ankommen, ein geeignetes und praktikables Weiterbildungsangebot anzubieten, das zugeschnitten ist auf den tatsächlichen Bedarf.

Zu § 44 Inhalt und Ablauf des praktischen Teils der staatlichen Prüfung zur Medizinischen Technologi für Laboratoriumsanalytik oder zum Medizinischen Technologen für Laboratoriumsanalytik in Verbindung mit § 13 Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

- Hier ist bezüglich der Vorgaben unter § 44 Abs. (2) Nr. 1 und 2 zu befürchten, dass verschiedene Labore (vor allem ambulante Einrichtungen) als Träger der praktischen Ausbildung und damit auch als praktischer Prüfungsort nicht in Frage kommen und somit gegenüber größeren Mitbewerbern um Auszubildende deutlich im Nachteil wären. Der Grund ist, dass Labore heute oft spezialisiert sind und nicht die ganze Breite der geforderten Kompetenzen vor Ort abbilden können.
- Es wäre daher sinnvoll, wenn die praktische Prüfung grundsätzlich entweder beim Träger der praktischen Ausbildung oder im Ausbildungslabor der Schule stattfinden könnte, ohne auf eine Ausnahmeregelung durch die zuständige Behörde angewiesen zu sein. Bei einer praktischen Prüfung (wie bisher) im Schulungslabor kann außerdem gewährleistet werden, dass die Aufgabenstellungen und Aufgabenbearbeitungen für alle Schüler unter den gleichen Rahmenbedingungen durchgeführt werden können und damit auch ein einheitliches und transparentes Prüfungsniveau gewährleistet ist.
- In Verbindung zu § 13 Zusammensetzung des Prüfungsausschusses könnte unter den o.g. Voraussetzungen auf die drei Fachprüferinnen und Fachprüfer verzichtet werden, wenn die praktische Prüfung wie bisher im Schulungslabor stattfinden. Es wird Labore vor erhebliche Schwierigkeiten stellen, Mitarbeiter für die Zeit der Prüfung aus dem normalen Arbeitsprozess freizustellen und die weiterlaufende Labordiagnostik nicht zu gefährden. Die Vorgaben der MTA-APrV in §§ 2 und 14 sind geeigneter.

Berlin, 9. Juni 2021

Verband Deutscher Privatschulverbände e.V.

Markgrafenstraße 56

10117 Berlin

030 – 28 44 50 88 0

gez. Dietmar Schlömp – Bundesgeschäftsführer